

Amt / Abteilung

Kämmerei

Ausgegebene DS-Nr.

Bearbeiter

Vorlage an den	Gemeinderat	nicht öffentlich	19.11.2021
Vorlage an den	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	17.01.2022
Vorlage an den	Gemeinderat	öffentlich	31.01.2022

TOP Überprüfung Steuer, Beitrags- und Gebührensätze 2022**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Drucksache zur Kenntnis.

Beilagen:

Anlage 1: Überprüfung Steuer-, Beitrags- u. Gebührensätze, sonstige Abgaben u. Entgelte
Anlage 2: Realsteuerhebesätze der Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen 2021

Sachverhalt:

§ 78 Gemeindeordnung (GemO) lautet:

„(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

Neben dem Finanzausgleich und den Zuweisungen von Bund, Land und übrigen Bereichen finanziert die Stadt Rutesheim den Ergebnishaushalt zu fast einem Drittel aus Steuern und Gebühren. Im investiven Bereich werden Beiträge für die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen erhoben. Diese Abgaben sind wesentliche Elemente der städtischen Finanzpolitik und sollten daher jährlich auf ihre Aktualität überprüft werden.

In der **Anlage 1** sind daher alle gemeindlichen Steuern, Beiträge und Gebühren mit dem Zeitpunkt der letzten Änderung und mit dem Vermerk, ob eine Änderung in nächster Zeit geplant ist oder nicht, aufgeführt.

In der **Anlage 2** sind die Hebesätze der drei Realsteuern der Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen dargestellt.

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Rutesheim liegen im Landkreisvergleich mit

340 v.H. für die Grundsteuer A
340 v.H. für die Grundsteuer B und
360 v.H. für die Gewerbesteuer

im mittleren Bereich.

Das vom Landtag Baden-Württemberg am 04.11.2020 beschlossene Landesgrundsteuergesetz (Grundsteuerreformgesetz) wird ab 2025 wirksam werden..

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	Haushaltsmittel:	Vorhanden
----------------------------------	------	-------------------------	-----------